

LKP *Stichwort*

Herunterladen von Musik und Filmen aus dem Internet - Eltern haften (fast immer) für ihre Kinder

Die Hintergründe

Nach einer Umfrage im Auftrag des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen wurden 6 % der Bundesbürger, das sind rund 4,3 Mio. Menschen, schon einmal abgemahnt, weil sie im Internet - bewusst oder unbewusst - Urheberrechte Dritter verletzt haben.

Das hat für den einzelnen Betroffenen in der Regel sehr kostspielige Folgen, denn auf derartige Verstöße spezialisierte Anwaltskanzleien verlangen in solchen Fällen u. a. Schadensersatz und Abmahnkosten von mehreren hundert, teilweise auch über tausend Euro. Der Gesetzgeber hat zwar seit 2008 eine Deckelung der Rechtsanwaltsgebühren auf 100 € im Gesetz vorgesehen; aufgrund – wieder einmal – unklarer gesetzlicher Vorgaben ist aber der überwiegende Teil der Rechtsprechung der Auffassung, dass diese Regelung auf die hier in Rede stehenden Fälle gar keine Anwendung findet.

Der Urheberrechtsverstoß

Die meisten Urheberrechtsverstöße werden durch die Nutzung von **Internettauschbörsen** (das sog. „Filesharing“) begangen. Hierbei werden den Nutzern urheberrechtlich geschützte Inhalte (z. B. Musiktitel, Filme etc.) zum kostenlosen Herunterladen („Download“) angeboten. Beim Herunterladen eines Musiktitels oder Films stellt der einzelne Nutzer der Tauschbörse das jeweilige Stück gleichzeitig wieder anderen Nutzern zum Download zur Verfügung. Wer jedoch dazu die erforderliche Lizenz oder Nutzungsrechte nicht besitzt, handelt illegal.

Die Rechtsfolgen

Dieses Handeln kann **sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich** verfolgt werden, wobei die Strafverfolgungsbehörden die Strafverfahren in der Regel mangels öffentlichen Interesses einstellen. Dies hängt aber u. a. von der Anzahl der heruntergeladenen bzw. zum Herunterladen bereitgestellten Titel ab.

Was die zivilrechtliche Seite anbelangt, so bestehen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des jeweiligen Rechteinhabers, die durch spezialisierte Anwaltskanzleien mittlerweile auch konsequent verfolgt werden.

Wird ein Verstoß festgestellt, wenden sich diese Kanzleien immer zunächst an den Inhaber des Internetanschlusses und fordern diesen zur Bekanntgabe des Täters, alternativ zur Abgabe einer sogenannten **strafbewehrten Unterlassungserklärung** auf; daneben wird die Zahlung eines **pauschalierten Schadensersatzes** sowie die Erstattung der **Anwaltskosten** gefordert, was, wie eingangs erwähnt, in der Summe einen Betrag von über tausend Euro ergeben kann.

Strafbewehrte Unterlassungserklärung

Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sollte zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung stets - wenn auch nur in modifizierter Form und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - erfolgen, selbst wenn sich der Anschlussinhaber keiner Schuld bewusst ist. Der Grund dafür liegt in der von der Rechtsprechung entwickelten sogenannten **Störerhaftung**: Danach besteht eine tatsächliche Vermutung dafür,

dass diejenige Person, die zum Zeitpunkt des Verstoßes Anschlussinhaber war, für den begangenen Verstoß verantwortlich ist. Der Anschlussinhaber muss sich entlasten, d. h. konkret darlegen, dass nicht er, sondern eine andere Person den ihm zur Last gelegten Verstoß begangen hat, sonst haftet er.

Ungünstig wirkt sich für den Betroffenen auch der von der Rechtsprechung sehr weit ausgelegte Begriff des sogenannten „gewerblichen Ausmaßes“ aus. Ein gewerbliches Ausmaß wird nämlich bereits dann angenommen, wenn nur ein Film oder ein Musikalbum in eine Tauschbörse eingestellt wird, ohne dass dies mit der Absicht geschehen muss, hieraus einen Gewinn zu erzielen. Hier ist wiederum der Gesetzgeber gefordert, eine klare und unmissverständliche Regelung zu schaffen, die ausschließt, dass dieser Begriff auf die oben genannten Fälle Anwendung findet.

„Fliegender Gerichtsstand“

Ein weiteres Problem stellt für den Betroffenen der sogenannte „fliegende Gerichtsstand“ bei Urheberrechtsverletzungen dar. Normalerweise muss eine Klage am Wohnsitz des Beklagten erhoben werden, in diesem Fall also am Wohnsitz des Anschlussinhabers. Der sogenannte „fliegende Gerichtsstand“ ermöglicht es nun aber den Rechteinhabern, das Gericht mit der für sie günstigsten Rechtsprechungspraxis auszuwählen. Der Anschlussinhaber hat hierauf keinen Einfluss. Dadurch erhöhen sich für ihn Aufwand und Prozesskostenrisiko, was wiederum den Druck erhöht, sich doch noch außergerichtlich zu einigen und zu bezahlen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshof

Eine gewisse Entlastung für die Betroffenen bringt nun das am 15.11.2012 ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH). Danach haften Eltern

für die von ihrem minderjährigen Kind begangenen Urheberrechtsverstöße (im entschiedenen Fall ging es um das Herunterladen von über 1.000 Musiktiteln) nicht, wenn sie das Kind über das Verbot einer (rechtswidrigen) Teilnahme an Internetausbörsen belehrt haben und keine konkreten Anhaltspunkte dafür hatten, dass ihr Kind diesem Verbot zuwider handelt. Damit würden die Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein – so der BGH – „normal entwickeltes Kind“ genügen. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, bestehe grundsätzlich nicht. Im vorliegenden Fall hatte der Vater des Kindes sogar eine „Kinderschutzsoftware“ auf dem Rechner installiert und diesen monatlich kontrolliert; die von dem Kind benutzte „Filesharing-Software“ ließ sich damit jedoch nicht aufspüren.

Die vollständige Begründung des Urteils liegt bislang nicht vor. Möglicherweise ergeben sich hieraus noch weitere Anhaltspunkte, wie sich Eltern zukünftig verhalten sollten, um nicht für von ihren Kindern begangene Urheberrechtsverletzungen belangt zu werden. Auch bleibt abzuwarten, wie die unterinstanzlichen Gerichte die Vorgaben des BGH mit Leben füllen werden.

Fazit

Da der neue Gesetzentwurf der Bundesregierung zu diesem Thema (wir berichteten hierüber im LKP *Aktuell* 06/2012) immer noch nicht verabschiedet wurde und unklar ist, ob dies noch in der laufenden Legislaturperiode geschehen wird, gilt auch weiterhin: Der legale Erwerb von Musiktiteln oder Filmen sorgt nicht nur für ein ruhiges Gewissen, sondern schont oftmals den eigenen Geldbeutel.

